

38. Bestimmung der Kostenpflicht im Falle der Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.

St.R.D. §§. 497. 505 Abs. 2.

IV. Straffenat. Urtr. v. 6. Dezember 1889 g. S. Rep. 2234/89.

I. Landgericht Breslau.

Im Jahre 1886 verstarb zu Breslau der Rentner R. R. nach etwa halbjährigem Leiden, welches zuletzt in Geisteskrankheit übergegangen war. Bei der Feststellung seines Nachlasses wurde das Fehlen verschiedener Wertpapiere bemerkt, welche der Verstorbene besessen und nach den vorhandenen Notizen nicht veräußert hatte. Der Verdacht einer strafbaren Aneignung dieser Papiere — sieben Prioritätsobligationen der oberschlesischen Eisenbahn über je 3000 *M* und fünf preussische 4½ prozentige Staatsschuldverschreibungen über insgesamt 3000 *M* — lenkte sich gegen die Angeklagte, welche seit mehr als 30 Jahren bis zum Tode des R. bei demselben als Wirtschaftlerin gedient hatte.

Durch den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens vom 27. September 1887 wurde ihr zur Last gelegt, die gedachten Wertpapiere im Gesamtwerte von 24 000 *M* dem Partikulier R. gestohlen zu haben. Dementsprechend ist die Angeklagte auch wegen des ihr zur Last gelegten Diebstahles durch das Urteil der I. Strafkammer des Landgerichtes Breslau vom 6. Dezember 1887 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt worden. Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war und die Angeklagte einen größeren Teil der ihr auferlegten Strafe verbüßt hatte, lenkte sich der Verdacht, die oben erwähnten sieben Prioritätsobligationen in strafbarer Weise entfremdet zu haben, auf den Kaufmann C. R. zu Breslau, welcher am 16. Juni 1886 zum Pfleger des Rentners R. bestellt worden war. R. wurde auch durch das rechtskräftige Urteil der zweiten Strafkammer des Landgerichtes Breslau vom 14. Dezember 1888 zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre verurteilt, weil er die gedachten sieben Prioritäts-

obligationen, die er als Güterpfleger in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet habe (§§. 246. 266 St.G.B.'s).

Es wurde nunmehr durch Beschluß des Oberlandesgerichtes Breslau vom 6. April 1889 die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Angeklagte Sch. angeordnet. In dem neuen Urteile der I. Strafkammer des Landgerichtes Breslau vom 18. Juni 1889 geht das Gericht unter Hinweis auf die inzwischen erfolgte Verurteilung des A. von der Annahme aus, daß nicht die Sch., sondern A. sich die sieben oberschlesischen Prioritätsobligationen angeeignet habe, stellt aber auf Grund der erneuten Beweisaufnahme fest, daß die Angeklagte Sch. die fünf preussischen Staatsschuldschreibungen über insgesamt 3000 M, welche ihr von dem weiland Rentner A. als Sicherheit für Auslagen übergeben worden, sich rechtswidrig zugeeignet habe, und verurteilt die Angeklagte demgemäß auf Grund des §. 246 St.G.B.'s. Die Urteilsformel lautet:

„Die unverehelichte A. Sch. wird unter Aufhebung des Urteiles des Landgerichtes Breslau vom 6. Dezember 1887 zu sechs (6) Monaten Gefängnis und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.“

In den Gründen ist bezüglich der Entscheidung über den Kostenpunkt lediglich auf §. 497 St.P.O. hingewiesen.

Die Revision greift, abgesehen von anderen Beschwerden, die Entscheidung der Strafkammer über den Kostenpunkt an und rügt, daß der Angeklagten, wiewohl sie nur wegen Unterschlagung von 3000 M verurteilt worden, doch alle Kosten des ganzen Verfahrens, also auch diejenigen auferlegt seien, welche sie für die das jetzt erkannte Strafmaß übersteigende, von ihr bereits verbüßte Strafhaft von neun Monaten Gefängnis gezahlt habe.

Die Beschwerde ist für unbegründet erachtet worden aus folgenden Gründen:

Zutreffend geht die Revision davon aus, daß durch das angefochtene Urteil der Angeklagten alle Kosten des gesamten Verfahrens, also auch diejenigen der von ihr erlittenen Strafhaft auferlegt seien. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde, welche übrigens nicht darauf eingeht, wie der erste Richter nach der Ansicht des Revidenten anders hätte entscheiden müssen, ist nicht begründet. Nach §. 497 St.P.O. hat der Angeklagte, wenn er wegen der ihm zur Last gelegten Handlung zu Strafe verurteilt wird, die Kosten der Unter-

suchung mit Einschluß der durch die Vorbereitung zur öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, zu tragen. Der §. 505 St.P.D. behandelt die Kosten der Rechtsmittelinstanz, bestimmt aber im zweiten Absätze, daß die im ersten Absätze enthaltenen Normen auch für die Kosten gelten sollen, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind. Das Gesetz will demnach, wie auch in den Beratungen der Reichstagskommission (Prot. S. 731) von dem Regierungsvertreter ausdrücklich anerkannt worden ist, hinsichtlich der Kostenfrage das Wiederaufnahmegesuch gleich einem Rechtsmittel behandeln wissen. Geht man hiervon aus, so erscheint als das Rechtsmittel des Angeklagten sein Gesuch um Wiederaufnahme. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Beschluß des Gerichtes (§§. 407 flg.), welcher das Gesuch verwirft oder die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung ausspricht. Damit findet die Rechtsmittelinstanz ihren Abschluß; die Kosten des weiteren Verfahrens, insbesondere die Kosten der erneuten Hauptverhandlung und des neuen Urteiles sind wieder Kosten der ersten Instanz, deren Tragung sich nach den Vorschriften der §§. 497 flg. regelt. Unter den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme verursacht worden sind (§. 505 Abs. 2), können sonach nur die Kosten verstanden werden, welche durch den Antrag und das sich daran anschließende Verfahren, sowie durch den Beschluß entstehen, welcher den Antrag auf Wiederaufnahme verwirft oder ihm stattgibt.

Wenn nun über diese Kosten nach Maßgabe der im §. 505 Abs. 1 enthaltenen Normen entschieden werden soll, so ist diese Entscheidung davon abhängig, ob das Rechtsmittel (hier also das Gesuch um Wiederaufnahme) Erfolg hat oder nicht. Daß das Gesuch erfolglos geblieben ist, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme verworfen wird, erscheint nicht zweifelhaft. Erfolglos im Sinne des §. 505 St.P.D. ist das Gesuch aber auch dann, wenn zwar die Wiederaufnahme beschlossen, auf Grund der erneuten Verhandlung aber das frühere Urteil aufrechterhalten wird. Jener Beschluß, daß das Verfahren wieder aufzunehmen, ist ein sachlicher und für die Kostenpflicht entscheidender Erfolg ebensowenig, wie es ein „Erfolg“ der Revision ist, wenn auf das Rechtsmittel das erste Urteil aufgehoben und die Sache an das Gericht der vorigen Instanz zurückverwiesen wird. Von Erfolg

ist vielmehr das Gesuch um Wiederaufnahme nur dann, wenn die frühere Entscheidung aufgehoben wird und das neue Urteil zu Gunsten (§. 399 St. P. O.) bzw. zu Ungunsten des Verurteilten (§. 402) anderweite Entscheidung trifft. Demnach kann auch erst in dem auf Grund der erneuten Verhandlung ergehenden Urteile über die durch den Antrag auf Wiederaufnahme verursachten Kosten und zwar nach den im §. 505 Abs. 1 enthaltenen Grundsätzen entschieden werden.

Im vorliegenden Falle hat nun die Angeklagte durch ihr Gesuch um Wiederaufnahme zwar nicht die von ihr beantragte Freisprechung, wohl aber eine günstigere Entscheidung im Sinne des §. 399 Nr. 5 St. P. O. erlangt; denn es ist in dem neuen Urteile die ihr zur Last gelegte Handlung nur als Unterschlagung, nicht wie in dem ersten Urteile als Diebstahl angesehen, und es ist demgemäß ein milderes Strafgesetz zur Anwendung gelangt. Außerdem ist auch, wie nebenbei bemerkt werden mag, auf ein weit geringeres Strafmaß erkannt worden, da offenbar nach der Absicht des Gerichtes auf die jetzt erkannte Strafe von sechs Monaten die bereits verbüßte Straftat angerechnet werden soll. Es liegt daher ein teilweiser Erfolg des Gesuches um Wiederaufnahme vor. Der Vorderrichter hatte deshalb, da die Angeklagte auch jetzt wieder wegen der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That zu Strafe verurteilt ist, über die gesamten Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der durch den Antrag auf Wiederaufnahme verursachten Kosten (§. 505 Abs. 2), gemäß §. 497 St. P. O. zu erkennen; die zuletzt erwähnten Kosten konnte er angemessen verteilen (§. 505 Abs. 1). Da es aber lediglich im Ermessen des Gerichtes stand, ob es von dieser Befugnis Gebrauch machen wollte, so ist eine Gesetzesverletzung darin nicht zu finden, daß die ganzen Kosten des Verfahrens der Angeklagten auferlegt worden sind.